

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. der Verein führt den Namen : Verein Westfälischer Rassemeerschweinchenzüchter (WRZ) e.V.
2. der Vereinssitz befindet sich in 48683 Ahaus, Burenweg 27 A,
3. der Verein ist in der gesamten Bundesrepublik – besonders im nördlichen Nordrhein-Westfalen und südlichem Niedersachsen tätig.
4. der Verein soll als eingetragener Verein fungieren.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Jahr der Gründung ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Mit dem Verein wird der Zusammenschluss aller Rassemeerschweinchenzüchter im Vereinsgebiet, so wie Liebhaber dieser Nager angestrebt.
2. Der WRZ dient:
 - der fachlichen Fortbildung der Mitglieder sowie dem Erfahrungsaustausch bezüglich Meerschweinchenzucht und Meerschweinchhaltung
 - der Überwachung, Lenkung und Förderung der artgerechten Zucht von Meerschweinchen
 - der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit in Form von Meerschweinchen Informationstagen
 - der Durchführung von Seminaren rund um das Thema Meerschweinchen
 - der Durchführung von Ausstellungen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Aufzeigen von Tierschutzrechtlichen Haltungs- und Zuchtbedingungen für Meerschweinchen
 - Hilfeleistung bei der Vermittlung von Nottieren, insbesondere im Zusammenwirken mit Tierheimen und Tierschutzorganisationen
3. der Verein verfolgt **nicht** das Ziel der gewerblichen Tierzucht
4. dem Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Vereinszwecke
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Im WRZ ist die Zucht jeglicher Form von Nacktmeerschweinchen untersagt. Dies gilt ebenso für die wissentliche Zucht von Trägartieren. Diese Regelung erfolgt aus tierschutzrechtlichen und ethischen Gründen. Als einzige Ausnahme wird die Aufnahme von sogenannten Notmeerschweinchen toleriert – diese muss jedoch vorher mit dem Vorstand abgesprochen sein. Jedes Vereinsmitglied kann nach Rücksprache mit dem Vorstand Ausstellungen im Namen des Vereins ausrichten. Nichtmitglieder erwerben bei Meldung zu Ausstellungen eine Kurzmitgliedschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen aus den Vereinsmitteln. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
4. Die Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Interessen aller oder einzelner Vereinsmitglieder ist ausnahmslos ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Interessierte werden, der die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht.
2. Der Verein besteht aus :

Züchtern = Aktiven Mitgliedern

Liebhabern = Passiven Mitgliedern

Ehrenmitgliedern = Personen, die in besonderem Masse Verdienste für den Verein für den Verein erworben haben, Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

3. Es können ausschließlich volljährige natürliche Personen Mitglied im Verein werden. Minderjährige Antragssteller können ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einen Mitgliedsantrag stellen.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung auf dem vereinseigenen Beitrittsformular beim Zuchtwart erforderlich. Der Aufzunehmende erkennt durch Beitritt die vorliegende Satzung, sowie die bisher durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als verbindlich an.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Zuchtstätten der Mitglieder zu besuchen.

5. Nach Aufnahme wird dem neuen Mitglied seine Mitgliedsnummer anhand eines Aufnahmeschreibens mitgeteilt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person

- durch mehr als 6 monatigen Beitragsrückstand
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, sie ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Kalendermonat anzuzeigen.
 3. Aus folgenden Gründen ist der Ausschluss aus dem Verein nach Vorstandsbeschluss möglich:
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - nach Antragsstellung auf der Mitgliederversammlung durch einzelne Mitglieder
 4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe persönlich durch 2 Personen des Vorstandes in schriftlicher Form zu übergeben. Gegen diesen Beschluss kann binnen 1 Woche Widerspruch bei der Schiedsstelle eingelegt werden. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Vereinseigentum muss gem. des Übernahmeprotokolls zurückgegeben werden.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, bei Neumitgliedern innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung der Mitgliedsnummer.
3. Der Vereinsbeitrag als Jahres- oder Halbjahresbeitrag erhoben.
4. Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen (eventuelle Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren) sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Schiedsstelle

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden , dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen mindestens 21 Jahre alt sein, und seit mindestens 2 Jahren Vollmitglied des WRZ sein. *Ausnahme bei der Gründung!*
3. Der Verein wird durch den 2 Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis gesamt 5.000,00 € abzuschließen, höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Ämter des 1.Vorsitzenden und des Kassenwartes dürfen nicht mit derselben Person und nicht innerhalb einer Familie besetzt werden.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden diese Ämter bis zur nächsten Wahl innerhalb des Vorstandes kommissarisch besetzt. Mit der zusätzlichen Amtsübernahme ist kein weiteres Stimmrecht verbunden.
10. Es finden vierteljährlich Vorstandstreffen statt, auf denen der Vorstand über Vereinsbelange berät. Über die Ergebnisse sind die Mitglieder zu unterrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen, vornehmlich im I. Quartal.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Jedes Vollmitglied hat auf der Mitgliedsversammlung eine wahlberechtigte Stimme. Der 1. Vorsitzende hat im Falle der Stimmgleichheit die Entscheidungsgewalt in Form einer weiteren Stimme.
4. Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht auf der Mitgliedsversammlung sind ausschließlich persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
5. Anträge der Mitglieder müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin zugegangen sein.
6. Der Vorstand ist berechtigt eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereines es erfordern bzw. mindestens 30% der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll geht in die Vereinsakten über und verbleibt beim 1. Vorsitzenden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der die Sitzungen leitet. Jeder hat nur eine Stimme.

Die Schiedsstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung von Einsprüchen gegen Vereinsstrafen
- Festlegung eines endgültigen Strafmasses

Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und muss von allen Mitgliedern der Schiedsstelle unterzeichnet sein.

Der Vorstand hat diese Strafe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ein Einspruch gegen den Schiedsspruch ist nicht mehr möglich.

§ 11 Vereinsstrafen

1. Bei schwerwiegenden Verstößen können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Bußgeld
- Disqualifikation
- Austragung aus der Züchterliste
- Vereinsausschluss

2. Über das Strafmaß entscheidet der Vorstand.

3. Die Strafe soll sofort schriftlich ausgesprochen werden, und dem Mitglied innerhalb einer Woche unter Nennung des Grundes mitgeteilt werden.

4. § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sie wird mit einer 2/3 Mehrheit bestimmt.

2. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an:

Den:

Deutschen Tierschutzbund e.V.

Baumschulallee 15

53115 Bonn

3. Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen

Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung aus rechtlicher Sicht nicht richtig sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten neue Bestimmungen. Satzung genehmigt durch Gründungsversammlung vom: _____